

infobrief 12/2019

Mittwoch, 02. Oktober 2019**Niklas Korff¹**- Seit 1995 - **Ein Service des iff für die Verbraucherzentralen und den vzbv** - Seit 1995 -Infobriefe im Internet: <http://www.iff-hamburg.de/index.php?id=3030>

Stichwörter

SEPA-Lastschrift; Online-Handel; EuGH vom 05.09.2019 (Az.: C-28/18)

Der EuGH hat in einem Urteil vom 05. September 2019 die Verwendung einer Klausel untersagt, die regelt, dass eine SEPA-Lastschrift nur dann möglich ist, wenn der Zahler seinen Wohnsitz in dem Mitgliedstaat hat, in dem der Zahlungsempfänger seinen Sitz hat. Dies hat Konsequenzen für die Lastschrift im Online-Handel, zum Teil wird bereits ihr Ende verkündet.

A. Problemkonstellation

Die Zahlung per SEPA²-Lastschrift ist eine beliebte und häufig genutzte Zahlungsmethode im Internet, viele Onlineshops verwenden sie. Sie ist zunächst einmal kostengünstig und hat des Weiteren den Vorteil für die Onlinehändler, dass sie sich durch eine Bonitätsprüfung gegen Ausfälle absichern können. Aber auch Verbraucher, die als Zahlungsmethode die SEPA-Lastschrift wählen, haben dadurch Vorteile. Sobald es Probleme bei der Durchführung des Vertrages, also insbesondere mit der Lieferung oder der gelieferten Ware gibt, ist es unproblematisch möglich, die Lastschrift zurückzugeben. Außerdem bietet die Zahlung per SEPA-Lastschrift einen weiteren Vorteil, nämlich den Bequemlichkeitsfaktor, da eine Registrierung bzw. ein Einloggen regelmäßig nicht erforderlich ist.

Für die Onlinehändler allerdings bestehen auch Risiken, die nicht übersehen werden sollten: Für den Fall, dass das angegebene Konto gar nicht existiert, zwischenzeitlich geschlossen wurde oder keine ausreichende Deckung aufweist, dass jemand anderes als der Käufer der Kontoinhaber ist oder dass die Lastschrift zurückgegeben wird, geht der Online-Händler das Risiko der Vorleistung ein, das vergleichbar mit der Konstellation der Lieferung auf Rechnung ist. Um sich gegen solche Fälle so gut wie möglich abzusichern und zu schützen, führen die Händler zumeist die bereits erwähnte

¹ Dr. Niklas Korff, LL.M. ist Dozent für Wirtschafts- und Arbeitsrecht an der Universität Hamburg, Fachgebiet Sozialökonomie, Fachbereich Recht.

² SEPA bedeutet *Single Euro Payments Area*.

Bonitätsprüfung vor einer Zahlung per SEPA-Lastschrift durch. Diese ist bei nationalen Transaktionen in Deutschland günstig und einfach möglich. Anders ist das jedoch bei transnationalen Zahlungsvorgängen, bei denen der Zahlungspflichtige im (europäischen) Ausland ansässig ist. Die Überprüfung ist dann komplizierter und deswegen für den Händler teurer.

Genau diese Problemkonstellation hat vielfach dazu geführt, dass in deutschen Onlineshops bei den Zahlungsalternativen häufig die Einschränkung zu finden ist, dass die Bezahlung per Lastschrift auf deutsche Kunden beschränkt ist. Angesichts des durch den SEPA-Standard in Europa vereinheitlichten Lastschriftverfahrens, das damit theoretisch problemlos durchzuführen wäre, liegt die Begründung einzig und allein im Schutz der Online-Händler, die die benannten Probleme und Risiken einer Auslandslastschrift nicht auf sich nehmen wollen.

Mit einer solchen Länderbeschränkung der SEPA-Lastschrift als Zahlungsmittel hatte sich der europäische Gerichtshof (EuGH) zu befassen. Mit Urteil vom 05.09.2019 (Az.: C-28/18)³ hat der EuGH nunmehr festgestellt, dass eine Zahlung per Lastschrift nicht nur für inländische Kunden angeboten werden darf.

Der vorliegende Infobrief stellt zunächst die Entscheidung des EuGH dar und arbeitet sodann die Konsequenzen heraus, die sich für den Online-Handel und die Verbraucher daraus ergeben können.

B. Sachverhalt

Der Kläger, der österreichische Verein für Konsumenteninformation, hatte vor österreichischen Gerichten eine Klausel in den Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn beanstandet. Diese regelte, dass bei Buchungen über die Website der Deutschen Bahn nur dann im SEPA-Lastschriftverfahren bezahlt werden kann, wenn der Zahler einen Wohnsitz in Deutschland hat. Dies bedeutet mit anderen Worten: Ein Österreicher kann zwar grundsätzlich im Onlineshop der Deutschen Bahn ein Bahnticket kaufen; er kann dieses jedoch aufgrund des nicht vorhandenen Wohnsitzes in Deutschland dann nicht via SEPA-Lastschrift bezahlen. Der mit der Rechtssache befasste Oberste Gerichtshof (Österreich) möchte vom EuGH wissen, ob eine solche Vertragsklausel zulässig ist. Die genau vorgelegte Frage lautete: *„Ist Art. 9 Abs. 2 der Verordnung Nr. 260/2012 dahin auszulegen, dass dem Zahlungsempfänger verboten wird, die Zahlung im SEPA-Lastschriftverfahren vom Wohnsitz des Zahlers in dem Mitgliedstaat abhängig zu machen, in dem*

³ Das Urteil kann hier nachgelesen werden:

<http://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=217481&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1>

auch der Zahlungsempfänger seinen (Wohn-)Sitz hat, wenn die Zahlung auch auf andere Art, wie z. B. mit Kreditkarte, zugelassen wird?"

Art. 9 Abs. 2 der Verordnung Nr. 260/2012 lautet wie folgt: *„Ein Zahlungsempfänger, der eine Überweisung annimmt oder eine Lastschrift verwendet, um Geldbeträge von einem Zahler einzuziehen, der Inhaber eines Zahlungskontos innerhalb der Union ist, gibt nicht vor, in welchem Mitgliedstaat dieses Zahlungskonto zu führen ist, sofern das Zahlungskonto gemäß Artikel 3 erreichbar ist.“*

C. Entscheidung des EuGH

Der EuGH hat sich nun mit Urteil vom 05.09.2019, Az.: (Az.: C-28/18) eindeutig positioniert und entschieden, dass die Klausel in den Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG bei Lastschriftzahlungen einen Verstoß gegen die SEPA-VO darstelle. Wörtlich heißt es: *„Die EU-Verordnung über Überweisungen und Lastschriften in Euro steht einer Vertragsklausel wie der fraglichen entgegen, die die Zahlung im Sepa-Lastschriftverfahren ausschließt, wenn der Zahler seinen Wohnsitz nicht in dem Mitgliedstaat hat, in dem der Zahlungsempfänger seinen Sitz hat.“*

Dabei spielt es auch keine Rolle, dass die Verbraucher alternative Zahlungsmethoden, wie etwa Kreditkarte, PayPal oder Sofortüberweisung, nutzen können. Die Anbieter könnten frei wählen, ob sie den Kunden die Möglichkeit einräumen, im SEPA-Lastschriftverfahren zu zahlen, so der EuGH. Wenn sie aber die Möglichkeit der Lastschrift anbieten, darf das jedoch nicht an Voraussetzungen geknüpft sein, die die praktische Wirksamkeit des Verbots beeinträchtigen würden, dem Zahler vorzuschreiben, dass er sein Konto in einem bestimmten Mitgliedstaat führt. *„Dabei spielt es keine Rolle, dass die Verbraucher alternative Zahlungsmethoden nutzen können. Zwar können die Zahlungsempfänger frei wählen, ob sie den Zahlern die Möglichkeit einräumen, per SEPA-Lastschrift zu zahlen, wenn sie aber diese Zahlungsmethode anbieten, dürfen sie diese – entgegen der Auffassung der Deutschen Bahn – nicht an Voraussetzungen knüpfen, die die praktische Wirksamkeit von Art. 9 Abs. 2 der Verordnung Nr. 260/2012 beeinträchtigen würden.“*

Das von der Beklagten, der Deutschen Bahn AG, vorgebrachte Argument, dass die Beschränkung und damit die Klausel notwendig sei, um Missbrauchsmöglichkeiten und Zahlungsausfälle zu reduzieren, verwarf der EuGH mit der Begründung, dass *„weder Art. 9 Abs. 2 der Verordnung Nr. 260/2012 noch eine sonstige Bestimmung dieser Verordnung eine Ausnahme von der in dieser Bestimmung normierten Verpflichtung vor, da der Unionsgesetzgeber die verschiedenen Interessen, die im Verhältnis zwischen Zahlern und Zahlungsempfängern bei Zahlungen zum Ausgleich gebracht werden müssen, beim Erlass dieser Bestimmung hinreichend berücksichtigt hat.“*

Die SEPA-VO sehe nämlich gar keine Ausnahme vor, die eine Beschränkung der europaweiten Zahlungsmöglichkeit per SEPA-Lastschrift erlaubten, um Zahlungsausfällen oder Missbrauch vorzubeugen.

Eine solche Ausnahme wäre jedoch denkbar, wenn man die sogenannte Geoblocking-Verordnung als anwendbar ansehen würde. Diese VO 2018/302 vom 28.02.2018 gilt in der gesamten Europäischen Union und hat das Ziel, ungerechtfertigtes Geoblocking zu verhindern. Hierdurch werden Kunden, die in der EU Waren oder Dienstleistungen beziehen möchten, aufgrund ihres Wohnsitzes unterschiedlich behandelt oder völlig von bestimmten Angeboten ausgeschlossen. Die Geoblocking-Verordnung sieht eine Beschränkung bei risikoreichen Zahlungsarten für den Fall vor, dass die Online-Händler das Risiko einer Auslandszahlung nicht beherrschen können (vgl. Art. 5 VO 2018/302). Der EuGH lehnt aber die Anwendung dieser Verordnung hier ab: *„Demgegenüber genügt die Feststellung, dass die speziell Geoblocking betreffende Verordnung 2018/302 – abgesehen davon, dass sie Verkehrsdienstleistungen wie die im Ausgangsverfahren in Rede stehenden aus ihrem Anwendungsbereich ausnimmt und erst seit dem 3. Dezember 2018, also nachdem sich der Sachverhalt des Ausgangsrechtsstreits ereignet hatte, anwendbar ist – entsprechend den Ausführungen des Generalanwalts in Nr. 39 seiner Schlussanträge keinerlei Auswirkungen auf die Auslegung von Art. 9 Abs. 2 der Verordnung Nr. 260/2012 hat, da der Unionsgesetzgeber zwischen diesen beiden Verordnungen keinen Zusammenhang hergestellt hat.“*

D. Folgen für die Zahlung per Lastschrift

In Folge des Urteils des Europäischen Gerichtshof wird nun von einigen Stimmen das Ende der Lastschrift im Onlinehandel verkündet, da die Onlinehändler angesichts der Konsequenzen, nämlich der höheren Kosten für die Überprüfung der Bonität bzw. die Inkaufnahme des höheren Ausfallrisikos, die Lastschrift als Zahlungsmöglichkeit nicht mehr anbieten würden. Dies wäre für die Verbraucher angesichts der geschilderten Vorteile sicherlich nicht begrüßenswert. Es wird kaum Onlinehändler geben, die entsprechend der Klausel bei der hier beklagten Deutschen Bahn eine Beschränkung der Möglichkeit der Lastschrift nur auf inländische Kunden bzw. auf einen Kundenkreis aus bestimmten EU-Ländern beschränken werden. Hier wäre das Risiko einer Abmahnung mit den damit verbundenen Kosten sicherlich zu groß.

Der geäußerte Pessimismus in Folge dieses Urteils erscheint allerdings verfrüht. Große Online-Händler werden sich gut überlegen, ob sie Lastschrift wirklich nicht mehr anbieten. Die Verbraucher, die zum Großteil durchaus nach Bequemlichkeitserwägungen vorgehen, würden ein solches Vorgehen sicherlich nicht tolerieren. Da die technische Umsetzung der Lastschrift in Europa vor dem Hintergrund des SEPA-Verfahrens problemlos ist, bleibt allein das Ausfall- und Missbrauchsrisiko und die damit einhergehenden höheren Kosten bei Bonitätsprüfungen im europäischen Ausland als Argument gegen das Lastschriftverfahren bestehen. Hier besteht durchaus Grund zur Annahme, dass vor dem Hintergrund des sich nun weiter eröffnenden Marktes Anbieter technisch einfachere und damit kostengünstigere Verfahren entwickeln, die solche Bonitätsüberprüfungen im europäischen Ausland für die Online-Händler in einer akzeptablen und rentablen Preisspanne entwickeln. Sobald dies geschehen ist, werden die geäußerten Schwierigkeiten überwunden sein, so dass das bereits

geäußerte Ende der Lastschrift im Online-Handel damit nicht eintreten würde. Die Zukunft wird zeigen, wer Recht behält.